

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4061, 14/4450 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

A. Problem

Ende des Jahres 2000 läuft das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2447), aus. Der ersatzlose Wegfall dieses Gesetzes würde insbesondere bewirken, dass bei dem Bundesfinanzhof Revisionen bereits bei Streitwerten ab 1000 DM zulässig wären. Hierdurch würden die Eingangszahlen so ansteigen, dass es zu einem Aufbau von Rückständen und somit zu einer unzumutbar langen Verfahrensdauer käme.

B. Lösung

Umfassende Novellierung des Revisionsrechts in der Finanzgerichtsordnung sowie weitere Änderungen wie z. B. Erweiterung des Zugangs zum Bundesfinanzhof und Schaffung der Möglichkeit bei mündlichen Verhandlungen der Finanzgerichte Videokonferenzen einzusetzen.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4061 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)
– Drucksache 14/4061 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.“

2. In § 57 Nr. 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 122 Abs. 2)“.

3. In § 62 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bevollmächtigte oder Beistände, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag fehlt, oder die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind, können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatergesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt zu sein, sind zurückzuweisen. Soweit eine Vertretung durch Gesellschaften im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes erfolgt, können diese zurückgewiesen werden, wenn sie nicht durch Personen im Sinne von § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes tätig werden.“

Entwurf

„Tritt als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Gesellschaft im Sinne des § 62a Abs. 2 auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.“

4. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch *einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer* als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch *Rechtsanwaltsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften*, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

5. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Klage soll die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.“

6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Die Finanzbehörde hat dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts zu übersenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsakts tritt.“

7. § 77 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 90a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Hat das Finanzgericht in dem Gerichtsbescheid die Revision zugelassen, können sie auch Revision einlegen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt als Bevollmächtigter **eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3** des Steuerberatungsgesetzes auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen berücksichtigen.“

4. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch **eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes** als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt **sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst** vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch **Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes**, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

5. unverändert

6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. **Ein Einspruch gegen den neuen Verwaltungsakt ist insoweit ausgeschlossen.** Die Finanzbehörde hat dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts zu übersenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsakts tritt.“

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

9. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:
- „§ 91a
- (1) Den am Verfahren Beteiligten sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen kann auf Antrag gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).“
10. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:
- „§ 93a
- Im Einverständnis mit den am Verfahren Beteiligten kann das Gericht anordnen, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach § 91a gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Aussage zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Die Aussage kann aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn ein am Verfahren Beteiligter dies beantragt.“
11. In § 94a wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.
12. § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1), Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sowie Beschlüsse, in denen ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird (§ 142), sind stets zu begründen.“
13. §§ 115 und 116 werden wie folgt gefasst:
- „§ 115
- (1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:
- „§ 91a
- (1) Den am Verfahren Beteiligten sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen kann auf Antrag gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten und in das Sitzungszimmer übertragen. **Eine Aufzeichnung findet nicht statt.**
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).“
10. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:
- „§ 93a
- (1) Im Einverständnis mit den am Verfahren Beteiligten kann das Gericht anordnen, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach § 91a gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Aussage zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. **Die Aussage soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge oder Sachverständige in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.**
- (2) **Die Aufzeichnung darf nur innerhalb des Verfahrens verwendet werden, für das sie gefertigt worden ist. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 84 ist hierbei zu wahren. § 78 Abs. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Einsicht ausschließlich bei der Geschäftsstelle erfolgt; Kopien werden nicht erteilt. Sobald die Aufzeichnung nicht mehr benötigt wird, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, ist sie zu löschen.“**
11. unverändert
12. unverändert
13. §§ 115 und 116 werden wie folgt gefasst:
- „§ 115
- (1) unverändert

Entwurf

schwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.

§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils, gegen das Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden. *§ 120 Abs. 4 gilt entsprechend.*

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 dargelegt werden. *§ 120 Abs. 4 gilt entsprechend.* Die Begründungsfrist kann von dem Vorsitzenden auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Der Bundesfinanzhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann der Bundesfinanzhof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(7) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil nach Absatz 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt für den Beschwerdeführer die Revisionsbegründungsfrist, für die übrigen Beteiligten

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,**
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) unverändert

§ 116

(1) unverändert

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils, gegen das Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 dargelegt werden. Die Begründungsfrist kann von dem Vorsitzenden auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

die Revisions- und die Revisionsbegründungsfrist. Auf Sätze 1 und 2 ist in dem Beschluss hinzuweisen.“

14. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils soll beigefügt werden, sofern dies nicht schon nach § 116 Abs. 2 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 116 Abs. 7 beträgt die Begründungsfrist für den Beschwerdeführer einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Zugunsten eines Beteiligten, der für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt hat, werden der Lauf der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist in dem Zeitpunkt unterbrochen (§ 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei dem Bundesfinanzhof anhängig wird. Die Unterbrechung endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.“

15. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

16. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert:

(4) entfällt

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

„Der Bundesfinanzhof verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der in dem Revisionsverfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Das gilt nicht für Rügen nach § 119 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“

17. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluss entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss soll eine kurze Begründung enthalten; dabei sind die Voraussetzungen dieses Verfahrens festzustellen. § 126 Abs. 6 gilt entsprechend.“

18. § 128 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen sowie Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.“

19. In § 154 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)

§ 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozessordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. unverändert

18. § 128 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen, **Sachverständigen und Dolmetschern, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme** sowie Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.“

19. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Im Gebührentatbestand der Nummer 3133 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden ein Semikolon und die Wörter „Beschluss nach § 126a FGO“ angefügt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Überleitungsvorschriften**

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem 1. Januar 2001 verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Neubekanntmachung der Finanzgerichtsordnung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Finanzgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 11 und 19 am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 und 19 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 11 und 19 am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 und 19 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Susanne Tiemann, Helmut Wilhelm (Amberg), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) – Drucksache 14/4061 – in seiner 122. Sitzung am 29. September 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung vom 8. November 2000 mehrheitlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 14/4450 – in der 64. Sitzung am 8. November 2000 abschließend beraten.

In seiner Schlussabstimmung stimmte der Ausschuss über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs wie folgt ab:

Der Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen. Die Artikel 2 und 3 wurden einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Die Artikel 4, 5 und 6 wurden einstimmig gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

II. Inhalt der Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen beschlossen. Neben terminologischen Anpassungen und Präzisierungen handelt es sich im Wesentlichen darum, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung von Zeugen- oder Sachverständigenaussagen in Bild und Ton zu schaffen, die das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung berührt.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bereits bei der Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zum 31. Dezember 2000 deutlich gemacht, dass eine weitere Verlängerung nicht in Betracht kommen dürfe. Vielmehr sei es erforderlich, dass alsbald eine umfassende Neuregelung für diesen Bereich gefunden werde. Dabei bestand Einigkeit darin, dass der Rechtsschutz durch den Bundesfinanzhof in der nur zweistufig aufgebaut-

ten Finanzgerichtsbarkeit verbesserungsfähig ist. Der Entwurf sieht Verfahrensvereinfachungen vor, die den Bundesfinanzhof entlasten, sodass es möglich wurde, den Zugang zu den Revisionsverfahren im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes zu erweitern. Zur Optimierung der Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit soll die moderne Kommunikationstechnik für das gerichtliche Verfahren nutzbar gemacht werden.

In der vom Rechtsausschuss zur Annahme empfohlenen Fassung sieht der Gesetzentwurf vor, dass Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof wie folgt zu regeln:

Die Revision bedarf stets der Zulassung. Sie ist vom Finanzgericht oder, auf eine Nichtzulassungsbeschwerde, vom Bundesfinanzhof auszusprechen. Bei den Revisionszulassungsgründen beschränkt sich der Entwurf nicht darauf, die klassischen Zulassungsgründe „Grundsätzlichkeit“, „Divergenz“ und „entscheidungserheblicher Verfahrensmangel“ zu übernehmen. Die Revision soll auch – damit soll im Interesse der Rechtsschutzsuchenden der Zugang zum Bundesfinanzhof erweitert werden – immer dann zugelassen werden, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Damit werden alle Tatbestände in die Grundsatzrevision einbezogen, in denen ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung des Revisionsgerichts besteht. Der Entwurf trägt insoweit der – nach Auffassung aller Fraktionen berechtigten – Kritik an zu engen Revisionszulassungsgründen des alten Rechts Rechnung, die maßgebend dazu beigetragen haben, dass über 40 % der bei den Bundesfinanzhof eingehenden Verfahren unzulässig sind. Dieser Zustand ist im Interesse einer umfassenden Rechtsschutzgewährung nach Auffassung des Rechtsausschusses unverträglich. Die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf zwei Monate verlängert und kann zusätzlich um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Zeitraum von nur einem Monat, der nach den Vorschriften des Entlastungsgesetzes derzeit zur Verfügung steht, ist zu kurz und trägt wesentlich dazu bei, dass zu viele Nichtzulassungsbeschwerden nicht ausreichend sorgfältig begründet werden können und deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Das Verfahren über die erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde wird künftig als Revisionsverfahren fortgesetzt, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Revisionsanlegung bedarf. Eine Verfahrensvereinfachung, die sich bereits im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bewährt hat. Die Möglichkeit der Beiladung wird nach neuem Recht auch für das Revisionsverfahren eröffnet. Ebenfalls eine Regelung, die sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bewährt hat. Schließlich werden die Begründungspflichten bei Entscheidungen über die Nichtzulassungsbeschwerde und bei Beschlussscheidungen über Revisionen erweitert. Der Beteiligte, der letztlich unterlegen ist, hat einen Anspruch darauf, die wesentlichen Gründe zu erfahren.

Für alle Verfahren, also für die Verfahren vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof, wird die Möglichkeit angeboten, mündliche Verhandlungen künftig auch per Videokonferenz durchzuführen. Zeugen und Sachverständige sollen ebenfalls per Videokonferenz vernommen werden können. Der Entwurf zieht damit Schlussfolgerungen aus einem erfolgreichen Pilotversuch vor dem Finanzgericht des Landes Baden-Württemberg, das dort über die Pilotphase hinaus weiter praktiziert wird. In diesem Zusammenhang greift der Ausschuss Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf.

Der Rechtsausschuss hat sich bei seinen Beratungen sehr intensiv mit der Formulierung des neugefassten § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO auseinandergesetzt, wonach die Revision zugelassen ist, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Er ist der Auffassung, dass diese Regelung dem Bundesfinanzhof insbesondere auch erlaubt, aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit Zugriff auf ein Verfahren zu nehmen, denn kein Obergericht darf dazu gezwungen werden, sehenden Auges ein Fehlurteil gut zu heißen. Ein Revisionsgericht muss auch die Möglichkeit haben, sich bei offensichtlichen Fehlern einer Sache anzunehmen; auch wenn es nur um den Einzelfall geht. Dabei ist der Ausschuss davon überzeugt, dass die ähnlich formulierte Regelung des § 11 Abs. 4 FGO, die Regelungen über die Anrufung des großen Senats enthält, vom Bundesfinanzhof nicht zum Anlass genommen wird, den neuen Zulassungsgrund eng auszulegen. Beide Regelungen – § 115 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 4 FGO – stehen in einem unterschiedlichen Zusammenhang, sind also bereichsspezifisch und damit unterschiedlich zu interpretieren.

Die **Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS** waren der Auffassung, dass der Zugang zum Bundesfinanzhof noch weiter dadurch geöffnet werden sollte, dass das Revisionsrecht um den zusätzlichen Revisionszulassungsgrund „wenn überwiegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Urteils bestehen“ ergänzt wird. Im Hinblick auf die nur zweistufig aufgebaute Finanzgerichtsbarkeit, die dazu führe, dass dem Steuerpflichtigen letztlich nur eine Instanz verbleibe, sei dies zur Verbesserung der Einzelfallgerechtigkeit und damit auch im Interesse der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) geboten.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen demgegenüber auf die Gefahr eines erhöhten Geschäftsanfalls beim Bundesfinanzhof hin, der mit einer noch stärkeren Öffnung des Revisionsverfahrens verbunden sein könne. Dies könne zu Rückständen und damit zu unakzeptablen Erledigungszeiten führen, die im Interesse einer zeitgerechten Rechtsschutzgewährung nicht verantwortbar seien. Im Übrigen liege es auch im Interesse einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen, den Zugang zu den obersten Bundesgerichten möglichst in allen Verfahrensordnungen gleich zu regeln. In jedem Fall sei es vorzuzugswürdig, zunächst die Auswirkungen der Erweiterung des Zugangs zum Bundesfinanzhof durch den neuen Zulassungsgrund des § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO und die sonstigen Änderungen des Verfahrensrechts abzuwarten.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/4061 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 3 (§ 62 FGO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den durch das 7. StBÄndG vom 24. Juni 200 (BGBl. I S. 874) geänderten § 80 AO.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, nach dem für alle Personen, die nach dem Steuerberatungsgesetz unbeschränkt zur Hilfe in Steuersachen befugt sind (Vollbefugnis) der Nachweis der Prozessvollmacht vereinfacht werden soll. Dabei werden auch Steuerbevollmächtigte, Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften und niedergelassene europäische Rechtsanwälte in den begünstigten Personenkreis einbezogen.

Zu Nummer 4 (§ 62a FGO)

Der Rechtsausschuss hält es – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – für sachgerecht, die Vertretungsbefugnis vor dem Bundesfinanzhof auf alle natürlichen Personen und Berufsgesellschaften auszudehnen, die nach dem Steuerberatungsgesetz unbeschränkt zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes stellt dies sicher. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern werden Diplomjuristen im höheren Dienst in den Kreis der Personen einbezogen, die berechtigt sein sollen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu vertreten. Dies entspricht auch der Regelung, die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren getroffen worden ist (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Zu Nummer 6 (§ 68 FGO)

Durch die Einfügung des Satzes „Ein Einspruch gegen den neuen Verwaltungsakt ist insoweit ausgeschlossen“ wird klargestellt, dass der neue Verwaltungsakt ohne weiteres Vorverfahren Klagegegenstand wird. Wird der neue Verwaltungsakt noch vor Erhebung der Klage erlassen, kann nur dieser Verwaltungsakt, nicht der geänderte oder ersetzte Verwaltungsakt Klagegegenstand werden. Ein Einspruch ist – wie das Wort „insoweit“ verdeutlicht, dann nicht ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige die Einspruchsentscheidung unanfechtbar werden lässt und wenn später der Verwaltungsakt aus anderen Gründen geändert wird.

Zu Nummer 9 (§ 91a FGO)

Im Hinblick auf die Regelung des § 93a FGO, die – unter engen Voraussetzungen – auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung

vorsieht, wird klargestellt, dass eine solche Aufzeichnung bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz nicht erfolgt. Der Ausschuss greift insoweit eine Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf.

Zu Nummer 10 (§ 93a FGO)

Der Rechtsausschuss ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Auffassung, dass eine Aufzeichnung von Zeugen- und Sachverständigenaussagen im Hinblick auf Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommen kann und dass zusätzlich festzulegen ist, wie eine Bild-Ton-Aufzeichnung zu verwenden ist.

Der neugefasste § 93a Abs. 1 Satz 4 FGO sieht deshalb vor, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung einer Aussage nur ausnahmsweise in Betracht kommen kann, nämlich dann, wenn dieses im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Formulierung übernimmt – unter Einbeziehung der Sachverständigen und Modifizierung im Hinblick auf die Terminologie der Finanzgerichtsordnung – den Wortlaut des gleichgelagerten § 247a Satz 4 StPO, der im Rahmen des Zeugenschutzgesetzes (BGBl. I 1998 S. 820) eingeführt worden ist.

Der neue Absatz 2 der Vorschrift regelt die Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen, die nach § 93a Abs. 1 Satz 4 FGO zulässigerweise vorgenommen worden sind. Da diese Aufzeichnungen jeweils auf ein bestimmtes Verfahren bezogen vorgenommen worden sind, dürfen sie nach Auffassung des Ausschusses auch nur für dieses Verfahren verwendet werden. Dieses wird durch Absatz 2 Satz 1 sichergestellt. Darüber hinaus darf eine Bild-Ton-Aufzeichnung nicht dazu verwendet werden, gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte zu unterlaufen. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 stellt dieses ausdrücklich klar. Eine Bild-Ton-Aufzeichnung kann also insbesondere nicht dazu genutzt werden, die Aufnahme, auch zum Zweck des Vorhalts, abzuspielen, wenn sich ein Zeuge auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. § 93a Abs. 2 Satz 3 FGO trifft eine Sonderregelung für das Recht auf Akteneinsicht: Die Aufzeichnung, die Bestandteil der Akten ist, darf nur bei der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auch die Abgabe von Kopien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Regelung

beugt im Hinblick auf den persönlichen Charakter der Aufzeichnung einem achtlosen Umgang oder einem Missbrauch vor. Schließlich wird durch Absatz 2 Satz 4 festgelegt, dass die Aufzeichnung zu löschen ist, wenn sie nicht mehr benötigt wird. Die Löschung hat spätestens zu erfolgen, wenn das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

Zu Nummer 13 (§§ 115, 116 FGO)

a) Zu § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Formulierung des geltenden Rechts „die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat“ unverändert übernommen werden sollte. Eine materiell-rechtliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Dieser – unzutreffende – Anschein könnte jedoch durch eine Änderung der Formulierung hervorgerufen werden.

b) Zu § 116 FGO

Die Streichung der Verweisung auf § 120 Abs. 4 FGO in den Absätzen 2 und 3 sind Folgeänderungen zu der Streichung bei Nummer 14 (§ 120 FGO).

Zu Nummer 14 (§ 120 Abs. 4 FGO)

Der Rechtsausschuss greift den Vorschlag des Bundesrates auf, die Vorschrift zu streichen. Die Regelung ist missbrauchsanfällig und kann zur Verzögerung von Verfahren genutzt werden. Nach dem die Vorschrift auch aus dem Entwurf einer Zivilprozess-Novelle gestrichen worden ist, besteht auch für die Finanzgerichtsordnung insoweit kein Änderungsbedarf.

Zu Nummer 18 (§ 128 Abs. 2 FGO)

Der Rechtsausschuss teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Beschwerdeausschuss auch für Sachverständige und Dolmetscher gelten sollte. Da diese nicht von dem Begriff der „Gerichtsperson“ erfasst sind, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung. In Angleichung an die Vorschrift in § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, die sich bewährt hat, wird auch der Einstellungsbeschluss nach Klagerücknahme in die Liste der unanfechtbaren Beschlüsse aufgenommen.

Berlin, den 8. November 2000

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatlerin

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin